



Satzung der DLRG St. Peter-Ording e.V.

Inhaltsübersicht

I Name, Sitz, Zweck

- § 1 - Name, Sitz
- § 2 - Zweck
- § 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 - Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft, Gliederung

- § 5 - Mitgliedschaft
- § 6 - Verhältnisse zu den übergeordneten Organen
- § 7 - Jugendarbeit
- § 8 – Organe
- § 9 – Abstimmungen und Wahlen
- § 10 - Mitgliederversammlung
- § 11 - Vorstand
- § 12 – Kreisverband und Kreisbeauftragter

III Sonstige Bestimmungen

- § 13 – Prüfungen, Ordnungen
- § 14 – Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material
- § 15 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung
- § 16 - Kassenprüfer
- § 17 – Ehrungen, Ehrungsordnung
- § 18 - Satzungsänderungen
- § 19 - Auflösung/Aufhebung

§1 - Name, Sitz

- (1) Die DLRG St. Peter-Ording e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV). Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.



Satzung der DLRG St. Peter-Ording e.V.

(2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

*Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
St. Peter-Ording e.V.
im Landesverband Schleswig-Holstein*

abgekürzt "*DLRG St. Peter-Ording e.V.*"

(3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Gemeinde St. Peter-Ording mit der Landschaft Eiderstedt im Kreis Nordfriesland.

(4) Vereinssitz der DLRG St. Peter-Ording e.V. ist die Gemeinde St. Peter-Ording.

§ 2 - Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG St. Peter-Ording e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
5. Organisation und Durchführung eines Flächen deckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Rettung und Bergung im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
6. Die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze in Schleswig-Holstein.

(3) Eine wichtige, bedeutende Aufgabe der DLRG ist auch die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

1. Zu den Aufgaben gehören auch die Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
2. Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
3. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser,
4. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
5. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
6. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
8. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.



Satzung der DLRG St. Peter-Ording e.V.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die DLRG St. Peter-Ording e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG St. Peter-Ording e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG St. Peter-Ording e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG St. Peter-Ording e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG St. Peter-Ording e.V. entstanden sind. Die DLRG St. Peter-Ording e.V. darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG St. Peter-Ording e.V., der DLRG KV Nordfriesland e. V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

(3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.

(4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

(5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG St. Peter-Ording e.V. festgelegt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG St. Peter-Ording e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.



Satzung der DLRG St. Peter-Ording e.V.

2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13 .
- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG St. Peter-Ording e. V. zurückzugeben.
- (8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG St. Peter-Ording. e.V. nicht verpflichtet.
- (9) Die DLRG St. Peter-Ording e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- (1) Die DLRG St. Peter-Ording e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
- (2) Die DLRG St. Peter-Ording e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
- (3) Die DLRG St. Peter-Ording e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
- (4) Die DLRG St. Peter-Ording e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.
- (5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG St. Peter-Ording e.V. dem KV Nordfriesland e. V. und dem LV Schleswig-Holstein e. V. einen entsprechenden Personelnachweis zu.
- (6) Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG St. Peter-Ording e.V. sind der Kreisverband und der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe und Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.



Satzung der DLRG St. Peter-Ording e.V.

(7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband sämtliche der folgenden Informationen und dem Kreisverband die Informationen 1. und 3. – 5. zuzuleiten:

1. Statistischer Jahresbericht
2. Beitragsabrechnung
3. Mitgliederstatistik
4. Personenverzeichnis der Funktionsträger
5. Protokoll der Mitgliederversammlung

(8) Die Angelegenheiten der DLRG St. Peter-Ording e. V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die übergeordneten Gliederungen wahrgenommen.

Für die DLRG St. Peter-Ording e. V. werden die örtlichen Interessen grundsätzlich vom Vorsitzenden vertreten.

(9) Die DLRG St. Peter-Ording e.V. wird gegenüber überregional zuständigen Verwaltungsbehörden durch den LV vertreten, sofern der LV-Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 7 - Jugendarbeit

(1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG St. Peter-Ording e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG St. Peter-Ording e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG St. Peter-Ording e.V., die vom Jugendtag der DLRG St. Peter-Ording e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG St. Peter-Ording e.V. ab.

(4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG St. Peter-Ording e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 - Organe

Organe der DLRG St. Peter-Ording e.V. sind:



Satzung der DLRG St. Peter-Ording e.V.

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 – Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

(2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG St. Peter-Ording e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das aktuelle Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt grundsätzlich einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung), sofern nicht der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG St. Peter-Ording e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

(4) Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied sich ausdrücklich auch mit Einladungen



Satzung der DLRG St. Peter-Ording e.V.

zu Mitgliederversammlungen per E-Mail einverstanden erklärt hat. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.

Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Anzeige in den Husumer-Nachrichten, oder durch Aushang an den Mitgliedern bekannten Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen."

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG St. Peter-Ording e.V.

Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung (im Jahr der Landesverbandshaupttagung)
5. Anträge
6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung der DLRG St. Peter-Ording e.V.

(7) Der Vorsitzende der DLRG St. Peter-Ording e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederteilversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 - Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die DLRG St. Peter-Ording e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Vorstand bilden:



Satzung der DLRG St. Peter-Ording e.V.

-
1. die/der Vorsitzende
 2. die/der stellvertretende Vorsitzende
 3. die/der technische Leiter (in) Ausbildung
 4. die/der technische Leiter(in) Einsatz
 5. die/der technische Leiter(in) Gerätewesen
 6. die/der Schatzmeister(in)
 7. der/die Gliederungsarzt (-ärztin)
 8. die/der Schriftführer(in)
 9. die/der Jugendvorsitzende

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die technischen Leiter 3., 4. und 5, sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
5. Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG St. Peter-Ording e.V. Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.

§ 12 – Kreisverband und Kreisbeauftragter für den Kreis Nordfriesland

- (1) Der Kreisverband führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Nordfriesland zusammen.
- (2) Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
- (3) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.



Satzung der DLRG St. Peter-Ording e.V.

(4) Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches, im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.

(5) Die Wahl des vertretungsberechtigten Kreisverbandsvorstandes hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen.

(6) Einzelheiten zu Art und Umfang der Tätigkeit des Kreisverbandes Nordfriesland sind in dessen Satzung bzw. Ordnung und in den Beschlüssen seiner Organe zu regeln.

(7) Der Vorsitzende des Kreisverbandes Nordfriesland oder sein Vertreter im Amt nimmt auf der Ebene des Landesverbandes zugleich die Aufgaben und Befugnisse des Kreisbeauftragten nach § 12 der Satzung des Landesverbandes wahr.

§13 - Ordnungen, Prüfungen

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG St. Peter-Ording e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.

(4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 14 - Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§15 - Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung



Satzung der DLRG St. Peter-Ording e.V.

Für die Geschäftsführung der DLRG St. Peter-Ording e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt außerdem, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§16- Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG St. Peter-Ording e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§17 - Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§18 - Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, soweit sie eine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV-Vorstandes.
- (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.



Satzung der DLRG St. Peter-Ording e.V.

§19 - Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG St. Peter-Ording e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG St. Peter-Ording e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die bestehende Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.09.2021 in der vorliegenden Form geändert.

Unterschriften:

Tim Schäfer
-Vorsitzender-

Gabriele Frauen-Berens
-stellv. Vorsitzende-